



Studierenden-
parlament

RWTHAACHEN
UNIVERSITY

Studierendenparlament | Pontwall 3 | 52062 Aachen | GERMANY

060010

An
alle Interessierten

**Studierendenparlament der
RWTH Aachen**
Students' Parliament

Julius Kröger
Präsident des 71. Studierenden-
parlaments

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93778

jkroeger@
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: jkr
03.06.2024

Beschluss des 71. Studierendenparlaments Antrag auf Neufassung der Sozialordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 9. Sitzung des 71. Studierendenparlaments am 2024-5-15 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „SP71-A099 - Antrag auf Neufassung der Sozialordnung“ wird mit **(29/0/0)** in der folgenden Fassung **angenommen**:

Ersetze die Sozialordnung als Komplettfassung entsprechend dem beifügten Entwurf in der Anlage.

Der Beschluss wird mit der amtlichen Bekanntmachung durch die RWTH Aachen gültig. Diese Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß §75 Abs. 4 UG dar.

Mit freundlichen Grüßen

Julius Kröger
Präsident des 71. Studierendenparlaments

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33
1/1

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

NUMMER 2024/XXX

DATUM XX.XX.2024

Sozialordnung

der Studierendenschaft

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom XX.XX.2024

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), hat die Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Sozialausschuss.....	3
§ 2 Aufgaben des Sozialausschusses.....	3
§ 3 Referentin oder Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales.....	3
I. Hilfsleistungen.....	4
§ 4 Allgemeines.....	4
II. Erstattung des Mobilitäts- und Studierendenschaftsbeitrages.....	5
§ 5 Grundsätze.....	5
§ 6 Erstattung des Mobilitätsbeitrages.....	5
§ 7 Erstattung der Beiträge aufgrund von sozialer Härte.....	6
III. kurzfristige Sozialdarlehen.....	8
§ 8 Grundsätze.....	8
IV. Langfristige Sozialdarlehen.....	9
§ 9 Grundsätze.....	9
§ 10 Entscheidungskriterien.....	10
§ 11 Inkrafttreten.....	11

§ 1 Sozialausschuss

- (1) Der Sozialausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments.
- (2) Die Referentin beziehungsweise der Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales hat auch ohne selbst Mitglied des Sozialausschusses zu sein die Möglichkeit, beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Die Finanzreferentin beziehungsweise der Finanzreferent hat die Möglichkeit auf Einladung des Sozialausschusses beratend an der Sitzung teilzunehmen.
- (3) Der Ausschuss tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses nehmen nur an seinen Sitzungen teil, wenn sie ein Mitglied vertreten.
- (4) Die Ladungsfrist zur Ausschusssitzung beträgt abweichend von § 3 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments 3 Tage. In begründeten Ausnahmefällen kann diese auf 12 Stunden zwischen Einladung und Sitzung verkürzt werden.
- (5) Bei einer Verkürzung der Ladungsfrist auf 12 Stunden nach Absatz 4 Satz 2 ist abweichend von § 33 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments die Anwesenheit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erforderlich.

§ 2 Aufgaben des Sozialausschusses

- (1) Der Sozialausschuss hat die folgenden Aufgaben:
 1. Erstattung des Mobilitäts- und Studierendenschaftsbeitrages in Härtefällen,
 2. Vergabe von Darlehen aus dem studentischen Hilfsfond,
 3. Verlängerung der Laufzeit von Darlehen, deren Vergabe diese Ordnung regelt,
 4. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus Darlehen, die diese Ordnung regelt, und
 5. Stellungnahmen zu Änderungen dieser Ordnung.
- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 4 trifft die Finanzreferentin oder der Finanzreferent mit Zustimmung des Sozialausschusses.

§ 3 Referentin oder Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales

- (1) Die Referentin beziehungsweise der Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales bietet eine Beratung zum Thema Darlehen und Beihilfen an. Sie beziehungsweise er informiert nicht nur über die Möglichkeiten der Studierendenschaft, sondern auch über andere Darlehen und Finanzierungsmöglichkeiten.
- (2) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann nicht die Referentin beziehungsweise den Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales mit der Wahrnehmung ihrer beziehungsweise seiner Befugnisse, die sie beziehungsweise er aus dieser Ordnung erhält, bevollmächtigen.

- (3) Die Referentin oder der Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales kann eine andere angehörige Person des AStA gemäß § 19 Absatz 1 Nummern 2, 4 und 5 der Satzung der Studierendenschaft mit der Wahrnehmung ihrer beziehungsweise seiner Befugnisse schriftlich bevollmächtigen.
- (4) Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und ist von der bevollmächtigten Person und von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des AStA gegengezeichnet zu den Akten zu nehmen.
- (5) Die Bevollmächtigung endet
 1. unmittelbar durch schriftlichen Widerruf der Referentin beziehungsweise des Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales,
 2. durch Ablauf einer gesetzten Frist,
 3. mit Ausscheiden der oder des Bevollmächtigten aus dem AStA,
 4. mit dem Ende der Amtszeit der Referentin beziehungsweise des Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales oder
 5. durch Verlust der Geschäftsfähigkeit der oder des Bevollmächtigten.
- (6) Die Referentin bzw. der Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales ist für Handlungen der bevollmächtigten Person mitverantwortlich.

I. Hilfsleistungen

§ 4 Allgemeines

- (1) Bei verheirateten Studierenden sowie Studierenden, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, sind die Vermögensverhältnisse beider Ehe-/Lebenspartner zu berücksichtigen. Liegt eine Lebensgemeinschaft vor, die in hinreichender Weise den oben genannten Partnerschaftsmodellen ähnelt, ist diese wie eine der oben genannten Partnerschaftsmodelle zu behandeln. Eine hinreichende Ähnlichkeit liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. zu vermuten ist, dass bei allen der Partnerschaft angehörigen Personen der Wille besteht, füreinander Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen, sowie dies auch auf eine finanzielle Art und Weise zu tun oder
 2. alle der Partnerschaft angehörige Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Der Sozialausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob eine hinreichende Ähnlichkeit im Sinne des Satz 2 vorliegt.

- (2) Bei Anträgen gemäß §§ 7 bis 10 ist die wirtschaftliche Lage der Antragstellerin oder des Antragstellers offenzulegen.

II. Erstattung des Mobilitäts- und Studierendenschaftsbeitrages

§ 5 Grundsätze

- (1) Die Beantragung erfolgt digital beim AStA.
- (2) Der Antrag ist zu begründen und der Grund mit geeigneten Nachweisen zu belegen.
- (3) Anträge müssen sich auf ein Semester beziehen.
- (4) Nach Ablauf der jeweiligen Fristen eingehende sowie unvollständige Anträge werden in der Regel abgelehnt.
- (5) In Ablehnungsbescheiden wird auf die Möglichkeit einer außergerichtlichen Einigung hingewiesen (siehe Anlage 1).

§ 6 Erstattung des Mobilitätsbeitrages

- (1) Behinderten oder chronisch kranken Studierenden, die aufgrund ihrer Behinderung Busse und Bahnen nicht benutzen können, wird der Mobilitätsbeitrag für die attestiert reiseunfähigen Monate auf Antrag erstattet. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des letzten Tages im jeweiligen Semester. Ein geeigneter Nachweis ist ein ärztliches Attest.
- (2) Studierenden, die sich zur Erbringung studienbedingter Leistungen für mehr als die Hälfte der Tage in einem Monat außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets aufhalten, wird der Mobilitätsbeitrag anteilig für die vollen, erstattungsfähigen Monate auf Antrag erstattet. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des 15. Tages im Monat vor der beantragten Erstattung. Geeignete Nachweise sind
 - Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule,
 - Bescheinigung des International Office oder des betreuenden Instituts,
 - Bescheinigung über die Teilnahme an einem Austauschprogramm,
 - Bescheinigung über Auslands-BAföG, aus dem der Aufenthalt hervorgeht,
 - Bescheinigung, dass der Studienplatz reserviert ist (Letter of Approval),
 - Visum für einen Studienaufenthalt (z.B. USA: J1),
 - Praktikums- beziehungsweise Doktorandenvertrag
 - gegebenenfalls Bescheinigung des betreuenden Instituts, dass die Arbeitstätigkeit im Rahmen des Studiums ausgeführt wird.

Keine geeigneten Nachweise sind unter anderem

- Arbeitsverträge ohne Benennung des Praktikums beziehungsweise der Promotion,
- Studienangebote,
- Visaanträge.

Bei Doktorandenverträgen ist die Notwendigkeit der Immatrikulation nachzuweisen.

- (3) Beurlaubten Studierenden wird der Mobilitätsbeitrag auf Antrag erstattet. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des ersten Tages im zweiten Monat des jeweiligen Semesters. Ein geeigneter Nachweis ist die Studienbescheinigung mit Beurlaubungsvermerk.
- (4) Studierenden, die vor Ende des Semesters exmatrikuliert werden, wird der Mobilitätsbeitrag für die verbleibenden, vollen Monate auf Antrag anteilig erstattet. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des letzten Tages im jeweiligen Semester. Ein geeigneter Nachweis ist die Exmatrikulationsbescheinigung.
- (5) Studierenden, die erst im laufenden Semester verspätet eingeschrieben wurden, wird der Mobilitätsbeitrag für die nicht eingeschriebenen, vollen Monate auf Antrag anteilig erstattet. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des letzten Tages im jeweiligen Semester. Ein geeigneter Nachweis ist die Immatrikulationsbescheinigung mit dem exakten Datum der Einschreibung.
- (6) Studierenden, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, an denen sie ein Deutschlandsemesterticket erhalten, wird der Mobilitätsbeitrag auf Antrag erstattet, sofern an einer der anderen Hochschulen keine Erstattung beantragt wurde. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des letzten Tages im jeweiligen Semester. Geeignete Nachweise sind die Immatrikulationsbescheinigung, ein Nachweis über die Zahlung des Beitrages für das Deutschlandsemesterticket und der Nachweis über die persönliche Fahrtberechtigung des Deutschlandsemestertickets.
- (7) Verspätete Rückmeldung ist kein Erstattungsgrund.
- (8) Nichtnutzung des Semestertickets ist kein Erstattungsgrund.

§ 7

Erstattung der Beiträge aufgrund von sozialer Härte

- (1) Studierenden, für die die Zahlung des Mobilitäts- und Studierendenschaftsbeitrages eine unzumutbare finanzielle Härte bedeutet, wird der Mobilitäts- und Studierendenschaftsbeitrag auf Antrag erstattet.
- (2) Die Antragsfrist endet mit Ablauf des letzten Tages im jeweiligen Semester.
- (3) Für Härtefallanträge wird ein Beitragsfonds eingerichtet.
- (4) Entscheidungen über Härtefallanträge trifft der Sozialausschuss.
- (5) Bei Erstattung aufgrund von sozialer Härte behält das Semesterticket seine Gültigkeit.
- (6) Bei Erstattung aufgrund von sozialer Härte kann ein verlorener, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe des Sozialbeitrages des Studierendenwerks Aachen gewährt werden, insofern dieser entrichtet wurde.
- (7) Geeignete Nachweise sind in der Regel Kontoauszüge der letzten vollen drei Monate vor Antragsstellung.
- (8) Eine Erstattung ist in der Regel nur möglich, wenn die durchschnittlichen monatlichen Zahlungseingänge der letzten vollen drei Monate vor Antragstellung für erwachsene Studierende ohne Kinder 80 Prozent des jeweils zur Anwendung kommenden Höchstbetrages nach § 13 f. BAföG unterschreiten. Die Berechtigung für Zuschläge nach §§ 13 Absatz 2 und 13a BAföG müssen geeignet nachgewiesen werden. Das Vermögen und

dessen Zugänglichkeit der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers sind zu berücksichtigen. Das liquide Vermögen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung 80 Prozent des jeweils nach Satz 1 zur Anwendung kommenden Höchstbetrages nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag können Zahlungseingänge und Vermögen aus Darlehen und Leihgaben durch eine einfache Mehrheit im Sozialausschuss aus der Bewertung ausgeschlossen werden.

- (9) Durchlaufende Posten, zu denen im Begutachtungszeitraum eine entsprechende Gegenbuchung vorliegt, können auf begründeten Antrag aus der Bewertung ausgeschlossen werden.
- (10) Der Sozialausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen mit einfacher Mehrheit von den Regelungen in Absatz 7 und Absatz 8 abweichen.
- (11) Für jedes minderjährige Kind, das im Haushalt der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers lebt, erhöht sich der in Absatz 8 berechnete Höchstbetrag um den Kinderzuschlag nach § 14 b BAföG und das Kindergeld nach § 6 BKGG.
- (12) Die Altersgrenze des § 14 b BAföG findet keine Anwendung.

III. kurzfristige Sozialdarlehen

§ 8 Grundsätze

- (1) In absehbar zeitlich begrenzten Notlagen, können an Mitglieder der Studierendenschaft kurzfristige Darlehen ausgegeben werden.
- (2) Darlehen können nur einvernehmlich von der Referentin beziehungsweise dem Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales und der Finanzreferentin beziehungsweise dem Finanzreferenten des AStA vergeben werden.
- (3) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter hat über die ausgegebenen Darlehen Buch zu führen.
- (4) Vor der Rückzahlung eines ausgegebenen kurzfristigen Darlehens darf an dieselbe Person kein weiteres kurzfristiges Darlehen ausgegeben werden.
- (5) Ausgeschlossen von der Darlehensvergabe sind Studierende,
 1. bei denen absehbar ist, dass sie das Darlehen nicht zurückbezahlen können, oder
 2. die ein Darlehen der Studierendenschaft erhalten und dies erst nach Einleitung eines Mahnverfahrens zurückgezahlt haben.
- (6) Ein Darlehen darf 1.000 Euro nicht übersteigen.
- (7) Die Laufzeit des Sozialdarlehens darf sechs Monate nicht übersteigen. Eine Stundung auf Antrag ist möglich. Der Antrag ist an die Referentin oder den Referenten mit dem Geschäftsbereich Finanzen zu richten.

IV. Langfristige Sozialdarlehen

§ 9 Grundsätze

- (1) Studierenden, die unverschuldet und unvorhersehbar in eine finanzielle Notlage geraten oder deren Studium aufgrund ihrer finanziellen Situation unverschuldet gefährdet ist, kann der Sozialausschuss ein langfristiges Darlehen aus dem studentischen Hilfsfond bewilligen, sofern ein Darlehen nach Kapitel III der Sozialordnung nicht ausreichend ist. Dabei orientiert sich das Darlehen am Höchstbetrag gemäß § 13 Absatz 1 f. BAföG sowie den zur Verfügung stehenden Mitteln im studentischen Hilfsfonds.
- (2) Die Auszahlung kann je nach Beschlusslage des Sozialausschusses an die antragstellende Person in bar ausgezahlt oder, im Falle der Tilgung von Schulden, direkt an die Gläubigerin beziehungsweise den Gläubiger überwiesen werden.
- (3) Von der Vergabe ausgeschlossen sind Studierende, die ein kurzfristiges Darlehen der Studierendenschaft bekommen haben und dieses entweder erst nach Einleitung eines Mahnverfahrens zurückgezahlt oder das ohne bewilligten Stundungsantrag noch immer nicht getan haben. Wenn ein kurzfristiges Darlehen noch offen, aber entweder gestundet oder noch nicht fällig ist, ist bei Antrag auf ein langfristiges Darlehen vor allem der Verlust der kurzfristigen Darlehensfähigkeit zu belegen.
- (4) Anträge auf ein langfristiges Darlehen werden bei der Referentin beziehungsweise dem Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales oder der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Sozialausschusses gestellt.
- (5) Die maximale Gesamthöhe aller offenen langfristigen Darlehen soll pro Person 3900 Euro nicht überschreiten. Innerhalb von zwei Semestern können pro Person in der Regel Darlehen von maximal 1950 Euro gewährt werden.
- (6) Der jährliche beantragbare Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens erhöht sich pro minderjährigem Kind, das im Haushalt der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers lebt, um 350 Euro. Entsprechend erhöht sich auch die Grenze der Gesamtschuld.
- (7) Für den Fall, dass die antragstellende Person aus der familiären Krankenversicherung ausgeschieden ist und einen erhöhten Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen hat, erhöht sich der jährlich beantragbare Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens um 250,00 Euro. Für den Fall, dass die antragstellende Person aus der studentischen Krankenversicherung ausgeschieden ist, erhöht sich der jährlich beantragbare Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens um 500,00 Euro. Entsprechend erhöht sich auch die Grenze der Gesamtschuld. Bei stark abweichenden monatlichen Versicherungsbeiträgen entscheidet der Sozialausschuss.
- (8) Das langfristige Darlehen wird monatlich ausgezahlt. Dabei darf der monatliche Auszahlungsbetrag 975 Euro in der Regel nicht überschreiten.
- (9) Der Auszahlungszeitraum beschränkt sich auf maximal 4 Monate pro Antrag.
- (10) Für den Fall, dass sich der vom Ausschuss bewilligte Darlehensbetrag unterhalb der maximalen jährlichen Grenze befindet, hat die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der ersten Antragstellung die Möglichkeit zur Wiedervorlage.

- (11) Das Darlehen ist nach einer mit der Finanzreferentin beziehungsweise dem Finanzreferenten abgestimmten Rückzahlungsvereinbarung, welche vom Sozialausschuss beschlossen wird und einen maximalen Zeitraum von 10 Jahren nicht überschreiten darf, zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsvereinbarung ist bindend und kann nur auf Antrag beim Sozialausschuss verändert oder verlängert werden, ein Gesamtzeitraum von 11 Jahren darf hierbei nicht überschritten werden.
- (12) Für vor dem 10.03.2023 geschlossene Darlehensvereinbarungen verpflichtet sich die Darlehensnehmerin beziehungsweise der Darlehensnehmer innerhalb des ersten Monats jedes neuen Semesters einen Nachweis über die Immatrikulation zu erbringen. Wird das versäumt, wird die Exmatrikulation mit Ablauf des letzten Nachweiszeitraums angenommen

§ 10 Entscheidungskriterien

- (1) Die Möglichkeit der Aufnahme eines kurzfristigen Sozialdarlehens ist vor jedem Antrag auf ein langfristiges Darlehen von der Referentin beziehungsweise dem Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales zu prüfen.
- (2) Bei der Entscheidungsfindung hat der Sozialausschuss unter anderem
1. die finanzielle Situation der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers,
 2. die Aussicht auf Studienerfolg der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers (die Aussicht auf Studienerfolg ist in jedem Fall gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung durchschnittlich 15 Credit Points pro Semester erreicht wurden),
 3. gegebenenfalls Erkrankungen der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers
 4. und die familiäre Situation
- zu berücksichtigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom **XX.XX.2024** und der Genehmigung des Rektorats vom **xx.xx.2024**.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den **XX.XX.2024**

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage 1

Gegen die Entscheidung des Sozialausschusses auf Erstattung des Mobilitätsbeitrages kann auf Grund der weitgehenden Abschaffung des verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahrens in NRW nur Klage beim Verwaltungsgericht Aachen eingereicht werden.

Wir bieten jedoch die Möglichkeit eines außergerichtlichen Einigungsversuchs. Mit diesem Service möchten wir im Interesse beider Seiten dazu beitragen, unnötige Klageerhebungen und Kostenrisiken zu vermeiden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert wird.